

Das Weisbuch über den Zustand in Afrika.

Das dem Bundesrathe und Reichstage unter diesem Titel heute zugegangene „Weisbuch“ besteht aus 44 Nummern, beginnt mit dem 5. Mai 1888 und schließt mit dem 4. Dezember 1888 ab.

Die Altenside von Nr. 1 bis Nr. 20 enthalten das historische Material, die Altenside von Nr. 21 bis Nr. 23 geben ein Bild der Antislavereibewegung, während die folgenden Mittheilungen von Nr. 26 bis Nr. 44 über die diplomatischen Verhandlungen berichten.

Das erste Altenside ist vom 5. Mai d. J. datirt und berichtet über den Abschluß des Vertrages, durch welchen der Sultan von Sanibar der Deutsch-Afrikanischen Gesellschaft die Verwaltung eines selbständigen Küstengebietes südlich von der Verwaltung eines selbständigen Küstengebietes südlich von der Verwaltung eines selbständigen Küstengebietes...

Der zweite Artikel des Vertrages lautet wörtlich — wir haben die bedeutungsvolle Stelle durch den Druck hervorgehoben: — Seine Hoheit der Sultan überträgt der Deutsch-Afrikanischen Gesellschaft alle Gewalt, welche ihm auf dem Festlande (Morina) und in seinen Territorien und Dependenzien südlich vom Umbaluf zusteht, und Er überläßt und übergibt derselben die gesamte Verwaltung dieser Gebiete.

Der dritte Artikel des Vertrages lautet wörtlich — wir haben die bedeutungsvolle Stelle durch den Druck hervorgehoben: — Seine Hoheit der Sultan überträgt der Deutsch-Afrikanischen Gesellschaft alle Gewalt, welche ihm auf dem Festlande (Morina) und in seinen Territorien und Dependenzien südlich vom Umbaluf zusteht, und Er überläßt und übergibt derselben die gesamte Verwaltung dieser Gebiete.

Die nun folgenden Altenside 2, 3 und 4 vom 25. 26. und 27. August sind Auszüge aus den Berichten des General-Konjuls Michahelles in Sanibar und betreffen die Uebernahme der Verwaltung in Pangani, Bagamoyo und dem südlichen Theile des Küstengebietes.

Der Sultan blieb auch nach dem Vertrage der Landesherr in den Küstengebieten. Seine Autorität auszuüben und den Eingeborenen gegenüber für die Zwecke der deutschen Verwaltung nutzbar zu machen, war die Aufgabe der Gesellschaft, welche an sich und oberhalb der den Völkern des Festlandes der Uebernahme und des Glaubens beruhenden Einfluß des Sultans über das mächtige arabische Element besaß, noch über die in das Innere des Landes reichende Machtmittel des Sultans verfügte, durch welche letzterer bisher seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen gewohnt war.

Der Sultan blieb auch nach dem Vertrage der Landesherr in den Küstengebieten. Seine Autorität auszuüben und den Eingeborenen gegenüber für die Zwecke der deutschen Verwaltung nutzbar zu machen, war die Aufgabe der Gesellschaft, welche an sich und oberhalb der den Völkern des Festlandes der Uebernahme und des Glaubens beruhenden Einfluß des Sultans über das mächtige arabische Element besaß, noch über die in das Innere des Landes reichende Machtmittel des Sultans verfügte, durch welche letzterer bisher seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen gewohnt war.

Der Sultan blieb auch nach dem Vertrage der Landesherr in den Küstengebieten. Seine Autorität auszuüben und den Eingeborenen gegenüber für die Zwecke der deutschen Verwaltung nutzbar zu machen, war die Aufgabe der Gesellschaft, welche an sich und oberhalb der den Völkern des Festlandes der Uebernahme und des Glaubens beruhenden Einfluß des Sultans über das mächtige arabische Element besaß, noch über die in das Innere des Landes reichende Machtmittel des Sultans verfügte, durch welche letzterer bisher seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen gewohnt war.

Der Sultan blieb auch nach dem Vertrage der Landesherr in den Küstengebieten. Seine Autorität auszuüben und den Eingeborenen gegenüber für die Zwecke der deutschen Verwaltung nutzbar zu machen, war die Aufgabe der Gesellschaft, welche an sich und oberhalb der den Völkern des Festlandes der Uebernahme und des Glaubens beruhenden Einfluß des Sultans über das mächtige arabische Element besaß, noch über die in das Innere des Landes reichende Machtmittel des Sultans verfügte, durch welche letzterer bisher seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen gewohnt war.

Die Frage, ob der Sultan mit seiner Weigerung, die bisherige Flagge auf dem Haupte des Sultans einzuziehen, formell im Rechte war oder nicht, ist dabei nicht entschieden. Der Rechtszustand hätte jedoch der Gesellschaft überhaupt nicht in den Vordergrund gestellt werden sollen, sondern angesichts der schwachen Stellung der deutschen Verwaltung mußte dieselbe unter Schonung aller nationalen Vorurtheile der Bevölkerung durch geistige Behandlung des Sultans und seiner Wäls gerade diese ihren Zwecken dienlicher zu machen werden.

Seiner Hochwohlgebornen dem Kaiserl. General-Konjuls Herrn Dr. Michahelles, Sanibar.

In den folgenden Artikeln ermächtigt der Sultan die Gesellschaft, in dem im Artikel I bezeichneten Gebietsgebiete Beamte zu stellen, Geleise zu errichten, Gerichtsstellen einzurichten und Verträge mit Häuptlingen der Eingeborenen zu schließen. Er tritt, abgesehen von seinen Privatlandereien alle Grundbesitzrechte, welche ihm auf dem Festlande von Afrika zustehen, der Gesellschaft ab und ermächtigt dieselbe, alles noch nicht in Besitz genommene Land zu erwerben und Steuern, Abgaben und Zölle auszusprechen. Die Richter sollen von der Gesellschaft vorgebildet der Zustimmung des Sultans bestellt, alle „Wäls“ dagegen vom Sultan ernannt werden.

Unter dem 18. Sept. berichtet sodann der deutsche General-Konjuls über den Zustand in Pangani, die Entsendung des General-Matthews mit Soldaten zur Besetzung desselben, über den Zustand in Zanga gegen die „Wäls“ und das Einschreiten der kaiserlichen Kriegsschiffe, welche wenigstens theilweise schon anderweitig bekannt geworden sind.

Die Verhältnisse der Deutsch-Afrikanischen Gesellschaft in Lindi und Mbitani haben überaus wichtig berichtet, daß von ihren Wohlthunern ein Hauptgeschäft, Schonenhandel auf Zanzibar, welche unter französischer Flagge fahren, betrieben wird. Die Eigentümer der Dampfschiffe lassen ihre Fahrzeuge hier in Madagaskar, auf Mosi Be und theilweise auch in Oost registriert, erhalten dadurch das Recht, die französische Flagge zu führen und sind damit gegen alle Kontrollmaßregeln geschützt, welche von den hier stationierten englischen Kriegsschiffen zur Unterdrückung des Sklavenhandels getroffen worden sind.

Abgesehen von der in Artikel 9 der Kongo-Akte übernommenen Verpflichtung haben wir ein besonderes Interesse an der Unterdrückung dieses Unwezens. Wegen der Verhältnisse der Deutsch-Afrikanischen Gesellschaft den Dampfschiffen gegenüber. Auf Antrag des Herrn Rosen habe ich in der abdrücklich beigezeichneten Note vom 12. d. M. die Aufmerksamkeit des hiesigen französischen Konsuls Herrn Lecocq auf diese Unwesen transporte unter französischer Flagge gelenkt und eine Untersuchung zur Befreiung der Uebelstände erbeten.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten v. Bismarck.

Der arabische Theil der Bevölkerung in Lindi lebt vom Sklavenhandel. Alle Soldaten und die übrigen Sultansbeamten sind Heilerbesitzer und empfangen ihren Anteil am Raube. Die heftigsten Sklavenhändler sind hier: Mahomadi Ngumo, Badia Gamed, Abid bin Jai, Halaal bin Ref, Salim bin Abballal, Seliman, der Gehilmschwärter des Sultans, Maschid bin Rappa und der Arabi Sultan bin Jemal. Letzterer verlangt besonders dafür große Prämien, daß er seinen Sklav gibt.

sehr interessiert sind, ebenso zu unternehmen, ohne über genügende Machtmittel zu verfügen.

Der Bezirkschef: gez. Freiherr v. Gschelt.

Unter dem 21. September berichtet sodann der kaiserliche General-Konjuls in Sanibar über die Lage in Pangani, er stellt fest, daß der Zustand von dem Araber Dschidmi geleitet wird und erzählt, wie der wiederholt nach Pangani entsandte General-Matthews mit seinen Soldaten nach Pangani zurückgeführt wurde. Zwei weitere Berichte, welche dasselbe Datum tragen, schildern die Lage in Bagamoyo, den Angriff auf die Gesellschaftsbeamten das Küstengebiet der „Wäls“, die Lage im südlichen Theile des Küstengebietes, während der folgende Bericht vom 25. September den Streit mit den Arabern in Kitwa und die Ermordung eines Gesellschaftsbeamten schildert.

Unter dem 3. Oktober nun erstattet der kaiserliche General-Konjuls in Sanibar einen weiteren Bericht über den Zustand in Lindi und Mbitani wie über die Ereignisse in Kitwa. Es wird darin dargelegt, daß die Umrufen auf arabische Elemente, namentlich auf die im Hinterlande der portugiesischen Besitzungen und am Nyassa angelegenen arabischen Sklavenhändler zurückzuführen sind, und daran schließt sich sodann unter dem 4. Okt. die gutachtliche Meinung des kaiserlichen General-Konjuls über das von der Deutsch-Afrikanischen Gesellschaft weiterhin zu beobachtende Verfahren, welches zur Befreiung der Sklaven beiträgt und von weitestgehendem Interesse sein dürfte, weshalb wir dasselbe hier in Wortlaut folgen lassen.

Sanibar, den 4. Okt. 1888. Eingegangen in Berlin den 29. Okt. 1888.

Der Bericht der Gesellschaft, durch ein Zusammenwirken mit dem Sultan und eine Anlehnung an die arabische Bevölkerung sich in den Küstengebieten festzusetzen, ist angesichts der Autorität Seyid Schahis nicht ausreicht, um das Ueberleben seiner eigenen, in ihren Interessen bedrohten Landestheile wiederzugewinnen. Während unter Seyid Wahgah eine deutsche Verwaltung gerade von den Arabern freudig begrüßt worden wäre, weil sie ihnen Sicherheit für Leben und Eigentum gebracht hätte, hat Seyid Schahis sich nicht getraut, daß es von dem jetzigen Sultan nichts zu fürchten hat und daher bei einem Wechsel der Verwaltung nur verlieren würde.

Unter dem 18. Sept. berichtet sodann der deutsche General-Konjuls über den Zustand in Pangani, die Entsendung des General-Matthews mit Soldaten zur Besetzung desselben, über den Zustand in Zanga gegen die „Wäls“ und das Einschreiten der kaiserlichen Kriegsschiffe, welche wenigstens theilweise schon anderweitig bekannt geworden sind.

Unter dem 3. Oktober nun erstattet der kaiserliche General-Konjuls in Sanibar einen weiteren Bericht über den Zustand in Lindi und Mbitani wie über die Ereignisse in Kitwa. Es wird darin dargelegt, daß die Umrufen auf arabische Elemente, namentlich auf die im Hinterlande der portugiesischen Besitzungen und am Nyassa angelegenen arabischen Sklavenhändler zurückzuführen sind, und daran schließt sich sodann unter dem 4. Okt. die gutachtliche Meinung des kaiserlichen General-Konjuls über das von der Deutsch-Afrikanischen Gesellschaft weiterhin zu beobachtende Verfahren, welches zur Befreiung der Sklaven beiträgt und von weitestgehendem Interesse sein dürfte, weshalb wir dasselbe hier in Wortlaut folgen lassen.

Unter dem 21. und 22. Okt. berichtet sodann der kaiserliche General-Konjuls über die Fortdauer der aufständischen Bewegung





